

SCIENTOLOGY

Gegenwind auf bundespolitischer Ebene (Letzter Bericht: 1996, S. 57 f)

Das Jahr 1995 stand im Zeichen mehrfacher kämpferischer Äußerungen gegenüber Scientology durch Bundesminister *Norbert Blüm* (CDU). Anfang 1996 nun hat das Bundesverwaltungsamt (50728 Köln) im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend eine 48 Seiten umfassende Informationsbroschüre unter dem Titel »Die Scientology-Organisation. Ziele, Praktiken und Gefahren« herausgegeben. Im Vorwort warnt Bundesministerin *Claudia Nolte* (CDU): „Ich halte Scientology für eine der aggressivsten Gruppierungen in unserer Gesellschaft mit einem bedenklichen Demokratieverständnis und einem menschenverachtenden Gesellschaftsbild.“ Für sie steht fest, daß diese Organisation unter dem „Deckmantel einer Religionsgemeinschaft Elemente der Wirtschaftskriminalität und des Psychoterrors gegenüber ihren Mitgliedern mit wirtschaftlichen Betätigungen und sektiererischen Einschlägen“ vereint. Damit sei sie ein hemmungslos auf Gewinn ausgerichtetes Unternehmen und „keine Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft“.

Die Broschüre selbst leugnet keineswegs, daß Scientology ein „eindeutiges“ Weltbild mit exklusivem Anspruch auf Wahrheit und Heil“ besitzt. „Geschaffen

werden soll die neue Welt mittels einer Technologie, in der sich magische und okkulte Vorstellungen mischen.“ Wie dieser Weltanschauungscharakter mit der ausdrücklichen Bestreitung des Anrechts auf Einschätzung als Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaft gemäß Art. 4 GG in Einklang zu bringen ist, wird allerdings nicht diskutiert. Mit der Forderung, Scientology solle auch nicht als Idealverein eingestuft werden, und mit den insgesamt gebotenen Informationen legt die Broschüre freilich keine Neuigkeiten auf den Tisch. Ein Verzeichnis staatlicher und nichtstaatlicher Ansprechstellen sowie Quellen- und Literaturhinweise runden das Heft ab.

Anläßlich der Vorstellung der Broschüre befürwortete Ministerin Nolte eine Beobachtung der Organisation durch den Verfassungsschutz. In der Broschüre selbst heißt es lapidar: „Scientology strebt die Weltherrschaft an.“ Der Bundesverfassungsschutz selbst hält sich allerdings bislang insofern zurück, als er sich mit der Methode der verdeckten Beobachtung lediglich auf solche Gruppen konzentriert, die politisch zielgerichtet gegen die Sicherheit des Staates agieren; und hier bestehen – so auch der Tenor der Innenminister-Konferenzen der letzten Jahre – zur Zeit noch keine hinreichenden Verdachtsmomente im Blick auf die Scientology-Organisation. Zwar hatte zuvor ein neues, vom nordrhein-westfälischen Innenministerium in Auftrag gegebenes Gutachten des Frankfurter Politikwissenschaftlers *Hans-Gerd Jaschke* verfassungsfeindliche Ziele und einen „politischen Extremismus neuen Typs“ bei Scientology diagnostiziert. Doch selbst auf diesem Hintergrund hatte sich Innenminister *Franz-Josef Kniola* (SPD) auf der Innenministerkonferenz der Länder am 15. Dezember 1995 nicht mit seiner Forderung durchsetzen können, die Organi-

sation durch den Verfassungsschutz beobachten zu lassen. Damals wurde lediglich beschlossen, die Frage der Beobachtung der Scientology-Organisationen durch die Verfassungsschutzämter würde „weiter geprüft“. Kniola äußerte zum Jahresende die Überzeugung, in dieser Angelegenheit müsse „eine bundeseinheitliche Lösung gefunden werden“.

Bundesministerin Nolte zeigte sich jedenfalls ihrerseits entschlossen, im Kampf gegen die umstrittene Organisation alle Register zu ziehen. Bald nach Bekanntwerden der Forderungen Noltens hat sich der FDP-Rechtspolitiker *Burkhard Hirsch* in der Wochenzeitung »Das Sonntagsblatt« gegen eine Überwachung von „Sekten“ durch den Verfassungsschutz ausgesprochen, da kaum zu belegen sei, daß sie eine Diktatur errichten und die Staatsverfassung untergraben wollten. Gleichzeitig traf übrigens aus Prag die Nachricht ein, daß die Scientology-Church in der Tschechischen Republik als „Kirche“ anerkannt worden sei.

Die erwähnte Konferenz der Innenminister vom 15. Dezember hatte im Blick auf Scientology auch den Beschluß gefaßt, es solle erwogen werden, „in jedem Land und beim Bund zur Koordinierung der Aktivitäten aller Dienststellen eine Koordinierungsstelle zu bestimmen.“ Den Kirchen will man das Thema offensichtlich immer weniger allein überlassen. Seit längerem ist ja bereits die Forderung nach einem „Bundes-Sektenbeauftragten“ laut geworden. Ende Oktober 1995 hatte in Bonn der Petitionsausschuß dem Deutschen Bundestag einstimmig empfohlen, eine Enquete-Kommission zum Thema „Sekten und Psychogruppen“ einzusetzen. Die Sprecherin der Arbeitsgruppe „Sekten“-Politik der SPD-Bundestagsfraktion, *Renate Rennebach*, erklärte damals, angesichts von geschätzten 600 unterschiedlichen Sek-

ten und sektenähnlichen Gruppen mit etwa 2 Mio. Anhängern allein in Deutschland und zunehmenden Erkenntnissen über das „Unwesen“ von mancherlei Organisationen, ja über den volkswirtschaftlichen Schaden und die gesellschaftlichen Folgekosten, liege „der politische Handlungsbedarf offensichtlich auf der Hand“. Mitte Januar 1996 betonte die sektenpolitische Sprecherin der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, *Ortrun Schätzle*, in einer Kleinen Anfrage zum Thema „Maßnahmen der Bundesregierung auf dem Gebiet der Aufklärung über sogenannte Jugendsekten oder Psychogruppen“, die Bundesregierung müsse jetzt zu qualifizierten Ergebnissen in der sachlichen Auseinandersetzung mit diesen Gruppierungen kommen; zugleich erinnerte sie an die Pflicht der Regierung zur Information und Warnung der Bevölkerung.

Fakt ist, daß mittlerweile in allen Bundesländern Ansprechpartner in allerdings jeweils unterschiedlichen Ministerien existieren. Und kirchliche Sekten-Experten pflegen keineswegs ein Monopol auf kritische Beobachtung religiöser Sonder- und Extremgruppen zu beanspruchen; vielmehr wissen sie ihrerseits genau, daß Staat und Politik auf diesem Gebiet ihre eigene Verantwortung – und zwar auf anderer Rechtsgrundlage als die Kirchen – wahrzunehmen haben. Zweifellos überschneiden sich in der Aufgabe, angesichts religiös extremer oder religiös getarnter Gruppen Anwalt für den Schutz der Menschenwürde zu sein, staatliche und kirchliche Interessen – ohne deswegen schon deckungsgleich zu sein. Von daher steht von kirchlicher Seite der Idee eines bundespolitischen Vorgehens im Hinblick auf sogenannte „Sekten“ und „Psycho-Kulte“ kaum etwas entgegen. Bedenken gibt es allenfalls in einer Hinsicht: Der Staat muß besonders dann,

wenn er sich einer solchen Tätigkeit widmet, sensibel auf die Wahrung der grundrechtlich garantierten Religionsfreiheit achten. Kritik an sogenannten Sekten darf nicht in Religionskritik umschlagen. Dieses Postulat ist gar nicht so leicht erfüllbar, wie es auf den ersten Anblick scheinen mag; denn Religion hat zentral mit dem Heiligen zu tun, und der oder das „Heilige“ hat die Tendenz, Einfluß auf die Gestaltung des individuellen und gemeinschaftlichen Lebens zu beanspruchen. Der beliebt gewordene Vorwurf an manche religiösen Gruppen, sie seien „totalitär“, überträgt ein politisches Schlagwort oft leichtfertig auf religiöse Phänomene.

Weil ein möglicher staatlicher Sekten-Beauftragter sich an die weltanschaulich-religiös gebotene Neutralität des Staates halten muß, wird sich sein Augenmerk im wesentlichen auf den Mißbrauch der Religionsfreiheit richten. Entsprechend wird sein „Sekten“-Begriff ein „weltlicher“, ausschließlich an humanen Grundwerten ausgerichteter sein. Kirchliche Beauftragte hingegen betrachten „Sekten“ auch und gerade unter theologischen und religionswissenschaftlichen Aspekten. Für sie geht es nicht nur um ethische, sondern ebenso, ja logisch gesehen primär um dogmatische Fragen, schlicht also um die Wahrheitsfrage. Denn was im Herzen geglaubt, was im Gewissen für wahr gehalten wird, prägt das Handeln in der Welt. Von daher kommen für kirchliche Sekten-Experten teilweise sogar andere Gruppen und Themen ins Blickfeld als für Staat und Politik. Es entspricht der formalen Trennung von Staat und Kirche durchaus, wenn beide Seiten ihren eigenen Zugang zum – entsprechend unterschiedlich wahrgenommenen – Problemfeld „Sekten“ praktizieren. Im Fall von Scientology mag dabei eine verstärkte Zuständigkeit des Staa-

tes gegeben sein, sofern die These zahlreicher Kritiker, daß es sich hier um keine Religionsgemeinschaft im üblichen Sinn des Begriffs und im Sinn des Grundgesetzes handelt, durch die in Berlin anstehende Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts bestätigt werden wird.

th